

## Presseinformation

BGH-Urteil zur Schadensberechnung:

### **Versicherungen müssen Autofahrern auch hohe Reparaturkosten erstatten**

*Berlin, im Juni 2003:* Versicherungen müssen künftig die Reparaturkosten einer markengebundenen Fachwerkstatt erstatten, selbst wenn der Geschädigte sein Fahrzeug selber repariert. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) können Autofahrer frei entscheiden, ob sie ihr Fahrzeug in einer Vertragswerkstatt herrichten lassen oder ob sie ihren Wagen beschädigt verkaufen und sich die potenziellen Reparaturkosten von der Versicherung ausbezahlen lassen.

Im aktuellen Fall wollte eine Versicherung die Schadenssumme kürzen, indem sie die von der Dekra ermittelten sogenannten mittleren Stundenverrechnungssätze zu Grund legte. Der BGH untersagte dies jedoch mit der Begründung, der Autofahrer sei frei in der Wahl seiner Reparaturwerkstatt und könne ebenso frei entscheiden, ob er seinen Wagen reparieren lassen oder beschädigt verkaufen wolle. In jedem Fall müsse die Versicherung jene Kosten erstatten, die angefallen wären, wenn der Kunde die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt in Auftrag gegeben hätte. Der abstrakte Marktwert der Dekra Stundenverrechnungssätze aller Werkstätten einer Region repräsentiere also eine nur statistisch ermittelte Rechengröße nicht den zur Wiederherstellung tatsächlich erforderlichen Betrag, so der BGH.

Auf Grund dieser Rechtsprechung sind Autofahrer gut beraten, wenn sie nach einem Verkehrsunfall unabhängige Kfz-Sachverständige mit der Schadenfeststellung beauftragen. Denn diese Experten kalkulieren mit den tatsächlichen Stundenverrechnungssätze der Fachwerkstätten.

*(BGH, Urteil vom 29.04.2003, VI ZR 398/02)*